

LAWINENDIENSTREGLEMENT

der Gemeinde

G S T E I G

Die Einwohnergemeindeversammlung von Gsteig beschliesst, gestützt auf Art. 2 und 13 des Organisations- und Verwaltungsreglementes, Art. 1 ff des Ortspolizeidekretes, sowie auf die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften folgendes

REGLEMENT über den LAWINENDIENST

Art. 1 Grundsatz

- 1.1. Zur Verhütung von Lawinenunfällen wird im Rahmen der verfügbaren, personellen und materiellen Mitteln eine Lawinendienstorganisation gebildet.
- 1.2. Die Tätigkeit des Lawinendienstes erstreckt sich auf alle, durch Lawinen gefährdete, öffentliche Verkehrs- und Verbindungswege und Siedlungsgebiete. Für die Sperrung von Staatsstrassenabschnitten bleibt der Kanton zuständig.
- 1.3. Die Ueberwachung der Lawinenverhältnisse in den Ski- und Tourengeländen ausserhalb der bewohnten Gebiete fällt nicht in den Aufgabenbereich des Lawinendienstes der Gemeinde.

Art. 2 Organisation

- 2.1. Der Gemeinderat bestimmt den Aufbau der Lawinendienstorganisation, ernennt die Funktionsträger und genehmigt deren Pflichtenhefte. Er bildet eine Lawinendienstkommission und ernennt den Vertreter für die regional beratende Kommission.
- 2.2. Die Lawinendienstkommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1 Vertreter des Gemeinderates
 - 2 Lawinensachverständige

- 2.3. Die Lawinendienstkommission bildet einen für sich selbständigen Einsatzstab.

Einsatzstab

- 2.4. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
1. Der Vertreter des Gemeinderates
 2. Mindestens ein Lawinensachverständiger sowie weiteres erforderliches Personal.

Regionale Kommission

- 2.5. Ein Mitglied der Lawinendienstkommission bildet zusammen mit Vertretern der Gemeinden Saanen und Lauenen eine regionale Lawinendienstkommission. Diese hat nur beratende Funktion zuhanden des Kreisoberingenieurs, des Strasseninspektors oder der Gemeinde.

Art. 3
Aufgaben

- 3.1. Der Lawinendienstkommission werden folgende Aufgaben übertragen:
- Aufbau und Ausbildung der Lawinendienstorganisation.
 - Zweckmässiger Einsatz der Organisation in Lawinensituationen.
 - Antragstellung an den Gemeinderat, wenn behördliche Beschlüsse notwendig sind.
 - Vollzug der massgebenden Vorschriften und Beschlüsse betreffend den Lawinendienst.

Art. 4
Aufgebot

- 4.1. Zuständig für das Aufbieten des Lawinendienstes sind:
- Der Gemeinderat oder ein einzelnes Mitglied der Lawinendienstkommission.

Fremde Einsatzmittel

- 4.2. Der Gemeinderat fordert nicht gemeindeeigene personelle und materielle Mittel an. Er regelt die Haftpflicht und Versicherungsdeckung.
- 4.3. Die Unterstützung des Lawinendienstes durch die Polizeiorgane im sicherheitspolizeilichen Bereich regelt die Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Bezirkschef der Kantonspolizei des Amtes Saanen.

Art. 5
Finanzkompetenzen

Die Lawinendienstkommission verfügt über keine Finanzkompetenzen. Im Bedarfsfall trifft der Gemeinderat die erforderlichen Entscheidungen.

Art. 6
Ausführungs-
bestimmungen

- 6.1. Die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement bilden einen Bestandteil der Lawinendienstorganisation.
- 6.2. Der Erlass dieser Ausführungsbestimmungen obliegt dem Gemeinderat.

Art. 7
Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft.

Also beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Gsteig am 18. Dezember 1982.

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

B. J. Auser

Der Sekretär:

Althauswirth

Auflage-Zeugnis

Dieses Reglement hat vom 29. November 1982 bis 8. Januar 1983 vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 1982, von der es genehmigt worden ist, öffentlich aufgelegt.

Einsprachen erfolgten keine.

Gsteig, 8. Januar 1983

Der Gemeindeschreiber:

Althauswirth